

Für das Nachschlagewerk!

2415 014

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10.11.1952 (GVBl Hamb 243) § 4 Gesetz zu Art 131 GrundG § 63

Rechtssatz: Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zu Art 131 GrundG ihre Versorgungsbezüge voll erhielten, sind auch dann nicht durch § 63 G 131 geregelt, wenn der Versorgungsberechtigte vorher infolge der Entnazifizierung zeitweise seine Bezüge nicht oder nicht voll erhalten hat. Diese Versorgungsberechtigten fallen daher nicht unter § 4 Abs 2, sondern unter § 4 Abs 1 des Gesetzes vom 10.11.1952 und haben deshalb bereits vom 1. Oktober 1951 an einen Anspruch auf die 20%ige Ruhegehaltszulage.

Aktenzeichen: III ZR 195/53

Urteil des BGH vom 7. März 1955

LG Hamburg
OLG Hamburg

III ZR 195/53

verkündet
am 7. März 1955

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] vertreten durch
den Senat,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Revieroberleutnant der Schutzpolizei i.R.
Wilhelm G [REDACTED], H [REDACTED] - I [REDACTED] II,
B [REDACTED] stieg [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.
von [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
I. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts in Hamburg vom 30. Juni 1953 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

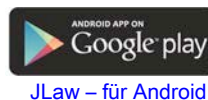
Der Kläger stand seit 1911 im Dienste der Polizeibehörde der Beklagten. Er war zuletzt Revieroberleutnant der Schutzpolizei. Als solcher war er auch noch nach dem Zusammenbruch tätig. Nach Erreichung der Altersgrenze wurde er zum 1. Oktober 1945 in den gesetzlichen Ruhestand versetzt. Der Kläger war am 1. Mai 1933 der NSDAP und bald darauf der NSV beigetreten. Bei letzterer wurde er zum 1. Dezember 1933 Block-, zum 1. Februar 1934 Zellenwart. In seinen Personalakten befindet sich ein unter dem 7. April 1938 in Maschinenschrift ausgefüllter und von dem Kläger unterschriebener Fragebogen, in welchem die Vordruckfrage, welche Ämter er in der Partei bekleide, mit "politischer Leiter seit 1. Februar 1934" beantwortet ist.

Am 6. März 1946 berichtete der Beratende Ausschuß der Militärregierung, daß der Kläger nach seinen Personalakten seit 1. Februar 1934 politischer Leiter gewesen sei und dies in seinem Fragebogen verheimlicht habe. Die Militärregierung ordnete darauf unter dem 13. März 1946 die Streichung der Ruhegehaltsbezüge an. Ab 1. April 1946 wurde infolgedessen die Ruhegehaltszahlung eingestellt. Der Kläger legte dagegen Einspruch ein und verwahrte sich gegen die Kennzeichnung als vormaliger politischer Leiter und den Vorwurf des Verschweigens. Am 9. Januar 1948 entschied der Berufungsausschuß, daß der Kläger in Kategorie IV eingestuft wird und 3/4 seines gesetzlichen Ruhegehalts erhält. Zur Begründung wird ausgeführt, der Kläger habe nachgewiesen, daß er kein politischer Leiter gewesen sei, sondern sich nur als Zellenwart der NSV betätigt habe. Die entsprechende Versorgung wurde ab 9. Januar 1948 auch aufgenommen. Am 21. Oktober 1949 wurde der Kläger im Wiederaufnahmeverfahren von dem Berufungsausschuß in Kategorie V eingestuft und ihm wieder die Zahlung der vollen Pension bewilligt. Seit 1. November 1949 erhält der Kläger sein ungekürztes Ruhegehalt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nachzahlung der eingebüßten Beträge im Wege der Härtemilderung wurde abgelehnt. Der nach § 4 Abs 1 des Gesetzes vom 10. November 1952 (GVBl Hamb S 243) den nicht unter das Gesetz zu Art 131 GrundG fallenden Pensionären ab 1. Oktober 1951 auszuführende 20%ige Ruhegehaltszuschlag wurde dem Kläger nach § 4 Abs 2 dieses Gesetzes erst ab 1. April 1952 bewilligt, weil er unter Art 131 GrundG falle und gemäß § 63 Abs 1 Ziff 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG zu versorgen sei.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Nachzahlung der vom 1. April 1946 bis 31. Oktober 1949 einbehaltenen Ruhegehaltsbezüge in Höhe von 1.836,15 DM zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den für die nicht unter das Gesetz zu Art 131 GrundG fallenden Beamten auszuführenden 20%igen Ruhegehaltszuschlag zu zahlen. Er hat vorgetragen, daß Beamte der Beklagten sich unzulässigerweise der Personalakten des Klägers für die Entnazifizierung bedient und der Militärregierung erkennbar falsche Daten mitgeteilt hätten. Der irreführende Vermerk in dem Fragebogen von 1938 "politischer Leiter seit 1. Februar 1934" stamme nicht von ihm; das hätte durch vorherige Rückfrage leicht festgestellt werden können. Dadurch sei der Kläger in das langwierige Entnazifizierungsverfahren verwickelt worden, das zur Vorenthaltung seines Ruhegehalts und damit auch des 20%igen Zuschlages für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 geführt habe. Für den angerichteten Schaden hafte die Beklagte. Nach der Verordnung 110 der britischen Militärregierung sei die Kürzung einer vor Einleitung der Entnazifizierung schon erdienten Pension überhaupt unzulässig gewesen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgebracht, die Angehörigen des Fachausschusses hätten weder rechtswidrig noch schuldhaft gehandelt, wenn sie die in dem von dem Kläger unterschriebenen Fragebogen

von 1938 abgegebene Erklärung an die Militärregierung weitergegeben hätten. Außerdem seien diese Beamteninsoweit nicht für die Beklagte, sondern im Auftrag der Besatzungsmacht tätig gewesen. Das von dem Kläger beanstandete Verhalten habe sich überdies nicht über den Zeitpunkt des Beschlusses des Berufungsausschusses vom 9. Januar 1948 hinaus ausgewirkt, der der Darstellung des Klägers entsprechend ausdrücklich festgestellt habe, daß der Kläger nicht politischer Leiter gewesen sei. Die Klageforderung sei auch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, soweit der Klageanspruch in Höhe von 1.216,71 DM für die Zeit vom 9. Januar 1948 und der Feststellungsantrag abgewiesen worden ist. Das Oberlandesgericht hat den Zahlungsanspruch als verjährt abgewiesen und dem Feststellungsantrag stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung auch des Feststellungsanspruches. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Da der Kläger keine Revision eingelegt hat, steht nur noch sein Feststellungsanspruch im Streit.

Das Berufungsgericht ist mit dem Kläger der Auffassung, daß er seinen Feststellungsanspruch auf § 4 Abs 1 des Gesetzes vom 10. November 1952 stützen könne, wonach die Bezüge der am 1. Oktober 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an in der Weise festgesetzt werden, daß zu den Grundgehältern, die der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde liegen, eine Zulage von 20 % tritt. Der

Kläger falle nicht unter die Bestimmung des § 4 Abs 2 aaO, wonach Ruhestandsbeamte, deren Versorgungsansprüche durch § 63 Abs 1 Ziff 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG geregelt sind, diese Zulage frühestens vom 1. April 1952 an erhalten. Das Berufungsgericht begründet das damit, daß der Kläger nicht unter den Personenkreis des Art 131 GrundG falle. Er sei einmal nicht aus einem anderen als beamtenrechtlichen Grund aus dem Dienste der Beklagten ausgeschieden, weil er infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sei; auch die Alternative des zweiten Satzes des Art 131 GrundG treffe auf ihn nicht zu, weil er am 8. Mai 1945 noch im aktiven Dienst der Beklagten gestanden habe, infolgedessen damals noch nicht versorgungsberechtigt gewesen sei.

2) Ob die von der Revision angegriffene Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei deshalb nicht dem Personenkreis des Art 131 GrundG zuzurechnen, weil er am 8. Mai 1945 noch nicht versorgungsberechtigt gewesen sei, richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts und mit der Revision davon ausgegangen wird, daß der Kläger, soweit seine Rechtsverhältnisse regelungsbedürftig waren, unter den Personenkreis des Art 131 GrundG fiel, so kann § 4 Abs 2 des Gesetzes vom 10. November 1952 auf den Kläger doch keine Anwendung finden. Diese Bestimmung setzt nicht nur voraus, daß der Versorgungsberechtigte für eine bestimmte Zeit dem Personenkreis des Art 131 GrundG zuzurechnen war, sondern auch, daß seine Versorgungsansprüche durch § 63 G 131 geregelt sind. Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt, denn der Kläger erhält seine Versorgungsbezüge nicht auf Grund einer nach dem Gesetz zu Art 131 GrundG getroffenen Regelung, sondern auf Grund seiner am 1. Oktober 1945 wegen Erreichung der Altersgrenze erfolgten Zurruesetzung. Daran ändert der Umstand, daß der Kläger infolge der Entnazifizierung vorübergehend

in seinen Rechten geschmälert worden war, nichts. Durch den Beschluß des Berufungsausschusses vom 21. Oktober 1949 sind die vorangegangenen Einschränkungen weggefallen und die Versorgungsansprüche des Klägers waren deshalb bei Erlaß des Gesetzes zu Art 131 GrundG überhaupt nicht mehr regelungsbedürftig, so daß der Kläger seine Ansprüche auch nicht aus diesem Gesetz, sondern aus seinem alten Beamtenverhältnis und der Zurrufesetzung im Jahre 1945 herleitet (ebenso auch BGHZ 10, 30 427 zu dem ähnlichen Fall des § 35 G 131).

Der Kläger kann somit nach § 4 Abs 1 des Gesetzes vom 10. November 1952 den 20%igen Zuschlag bereits ab 1. Oktober 1951 beanspruchen. Das angefochtene Urteil ist somit im Ergebnis richtig und die Revision der Beklagten war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Wolany

Dr. Beyer